



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

✓ Zahl: 0117/236-II/5/90

Wien, am 4. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5650 IAB

Parlament
1017 Wien

1990 -08- 10

zu 5731 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pable, Eigruber und Praxmarer haben am 13.6.1990 unter der Nr. 5731/J-NR/1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Anstieg der Kriminalitätsrate nach der Unterbringung von Asylwerbern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß die Kriminalität in der Gemeinde Langenstein (Oberösterreich) nach der Aufnahme zahlreicher Asylwerber deutlich angestiegen ist und, wenn ja, in welchem Umfang?
2. Wie stellt sich die Kriminalitätsbelastungszahl der Asylwerber im Vergleich zur österreichischen Wohnbevölkerung dar?
3. Welche Delikte werden hiebei häufig von Asylwerbern begangen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach einem mir vorliegenden Bericht des Landesgendarmeriekammandos für Oberösterreich ist die Kriminalität in der Gemeinde Langenstein nach der Aufnahme von Asylwerbern nicht angestiegen.

Zu Frage 2:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt über den Aufenthaltsstatus eines fremden Tatverdächtigen in Österreich nur dahingehend Auskunft, ob es sich bei diesem Fremden um einen Gastarbeiter handelt. Weitergehende Differenzierungen, ob es sich beispielsweise um einen Asylwerber oder Touristen handelt, gehen aus dieser Statistik nicht hervor.

Aus den genannten Gründen kann ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung von Asylwerbern mit der österr. Wohnbevölkerung nicht vorgenommen werden.

Es ist lediglich möglich, den Anteil der fremden Tatverdächtigen an allen ermittelten Tatverdächtigen auszuweisen.

Dieser Anteil betrug 1988 in Österreich 10,6 % der Gesamtkriminalität. Seither ist ein leichtes Ansteigen dieses Prozentsatzes zu verzeichnen.

Zu Frage 3:

Auch hiezu können nur Angaben bezüglich aller fremden Tatverdächtigen gemacht werden. Von diesen werden häufig strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen begangen.

Frau [unintelligible]